



# SATZUNG DES SPORTBUND ASPERG e.V.

## **§ 1 Name**

Der Verein führt den Namen Sportbund Asperg e.V.. Er ist gegründet am 13.06.1975. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg eingetragen und hat seinen Sitz in Asperg. Die Vereinsfarben sind orange - grün.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung ( 2. Teil 3. Abschnitt ). Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern durch Pflege des Sports und der freien Jugendhilfe.
2. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgend einen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

## **§ 4 WLSB - Mitgliedschaft**

Der Sportbund Asperg ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

### *I. Arten der Mitgliedschaft*

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18 Lebensjahr vollendet hat.
2. Jugendliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 12 Lebensjahr vollendet hat, jedoch das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
3. Kind als Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 12 Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
4. Außerordentliches Mitglied des Vereins kann jede juristische Person werden.
5. Ehrenmitglieder werden entsprechend dieser Satzung vom Verein zu selbigen ernannt.

### *II. Erwerb der Mitgliedschaft*

1. Grundsätzlich kann jede natürliche oder juristische Person Mitglied des Vereins werden. Die Aufnahme des Mitglieds erfolgt nach einem schriftlichen Antrag. Kinder und Jugendliche bedürfen der schriftlichen Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt über die relevanten Abteilungen. Über die endgültige Vereinsaufnahme entscheidet der Vorstand. Erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand keine Widerrufung, so ist der Antragsteller als Mitglied aufgenommen. Die Aufnahme kann formlos abgelehnt werden und braucht dem Antragsteller gegenüber nicht begründet werden.
3. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des Württembergischen Landessportbundes sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und die Mitglied des Württembergischen Landessportbund e.V. sind.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Beantragung. Ab diesem Zeitpunkt beginnt auch die Beitragspflicht des Mitglieds.

### *III. Beendigung der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von Kinder und Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten abzugeben ist.

2. den Tod des Mitglieds
3. Ausschluss aus dem Verein:
  - a) Wenn das Mitglied trotz Mahnung seine Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt,
  - b) Bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen, die Satzungen des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
  - c) Wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt.
  - d) Wenn dem Vereinsmitglied die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt wurden.

Vor einem Vereinsausschluss in den Fällen 3. b) und 3. c) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Beschließt die Hauptversammlung nichts Gegenteiliges, so ist der Ausschlussbeschluss rechtskräftig. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge und Vereinsgebühren**

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung einer Aufnahmegebühr und zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
2. Die Höhe der fälligen Aufnahmegebühr und des aktuell fälligen Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe ist vom Vorstand festzulegen.
3. Der Vorstand kann in besonderen Situationen Mitgliedern die Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages stunden, in ganz besonderen Fällen auch teilweise oder ganz erlassen.
4. Die Hauptversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Sonderumlage für einzelne Mitglieder, einzelne Abteilung oder gesamtheitlich beschließen.
5. Die Abteilungen können bei Bedarf einen zusätzlichen Abteilungsbeitrag festlegen. Diese Abteilungsbeiträge müssen jedoch vom Vorstand vor Beschlussfassung in der jeweiligen Abteilungsversammlung genehmigt werden.
6. Für die Beitragsbemessung wird das am Beginn des Kalenderjahr vollendete Lebensjahr zugrunde gelegt.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins im Rahmen ihrer Bereitstellung zu benutzen.
2. Jedes Mitglied darf in allen Abteilungen, Gruppen und Kursen unseres Vereins Sport betreiben.
3. Bei der Benutzung der gesamten Vereinseinrichtungen sind die erlassenen Ordnungen zu beachten. Den berechtigten Anordnungen der Aufsichts- und Leitungspersonen ist Folge zu leisten.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt an der Hauptversammlung teilzunehmen.
5. Jedes volljährige Mitglied ist berechtigt bei der Hauptversammlung sein Wahlrecht auszuüben. Nicht volljährige Mitglieder können ihr Stimmrecht durch einen ihrer Erziehungsberechtigten ausüben. Aktives Wahlrecht in der Hauptversammlung haben jedoch nur anwesende oder durch schriftliche Vollmacht vertretene Mitglieder, die mit ihren Beiträgen nicht mehr als einen Monat im Verzug sind und Mitglieder deren Mitgliedschaft nicht ruht.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre aktuellen Adressdaten zur Verfügung zu stellen. Entsprechende Veränderungen sind dem Verein rechtzeitig mitzuteilen.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vereinsausschuss

## **§ 9 Die Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung besteht aus den an der Sitzung anwesenden Mitgliedern des Vereins.
2. Jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens einen Monat zuvor durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse.
3. Die Tagesordnung einer ordentlichen Hauptversammlung hat zu enthalten:
  - a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den 1. Vorsitzenden und den Kassier

- b) Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - d) Beschlussfassung über Anträge
  - e) Je nach Amtsperiode die Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - f) Bestätigung der Abteilungsleiter
4. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Hauptversammlung. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.
  5. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Erschienenen erforderlich.
  6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder wirksam beschlussfähig.
  7. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder im Vertretungsfall von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
  8. Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt
    - a) wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält
    - b) wenn der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter zurücktritt
    - c) wenn die Einberufung von mindestens  $\frac{1}{4}$  der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird

Für ihre Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie bei der ordentlichen Hauptversammlung. Es können dort nur zu Themen Beschlüsse gefasst werden, die zur Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung geführt haben.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus
  - a) einem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter,
  - b) einem Hauptkassier,

- c) einem Schriftführer,
  - d) einem Gesamtjugendleiter
  - e) und optional einem Geschäftsführer
2. Vertretungsberechtigte Vorstände im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Hauptkassier.
  3. Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Hauptkassier sind jedoch bevollmächtigt, je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich bis zu einem Betrag von 5.000,- € zu vertreten. Bei Beträgen über 5.000,- € sind die genannten Personen und alle übrigen Mitglieder des Vorstandes nur jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.
  4. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
  5. Der Vorstand ist mindestens einmal im Quartal von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter einzuberufen.
  6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
  7. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die den/die neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
  8. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Laufzeit von, soweit nichts anderes vereinbart wurde, zwei Jahren gewählt.
  9. Die Hauptversammlung entscheidet, ob der Vorstand ehrenamtlich, nebenamtlich oder hauptamtlich tätig ist. Sofern nichts anderes geregelt ist, ist der Vorstand nebenamtlich tätig.
  10. Vorstandsmitglieder können nur natürliche und unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein.

### **§ 11 Der Vereinsausschuss**

1. Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand und den Leitern der einzelnen Abteilungen.
2. Der Vereinsausschuss sollte mindestens einmal im Quartal von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter einzuberufen werden.
3. Im Vereinsausschuss werden die laufenden Themen zwischen Vorstand und den Abteilungsleitern besprochen und beschlossen.

4. Zu den Sitzungen des Vereinsausschusses kann der Vorstand weitere Mitglieder des Vereins oder anderer Gremien hinzuziehen.

## **§ 12 Aufbau und Aufgaben der Abteilungen**

1. Die einzelnen Abteilungen sollten bestehen aus:
  - a) 1 Abteilungsleiter und optional dessen Stellvertreter
  - b) 1 Kassier
  - c) optional 1 Schriftführer
2. Der Abteilungsleiter erledigt die laufenden Angelegenheiten seiner Abteilung.
3. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.
4. Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleitung geleitet, die von den Mitgliedern der Abteilung gewählt wird und deren Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen und der Größe der Abteilung richtet.
5. Die Abteilungen sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren.
6. Jedes Mitglied kann bei einer oder mehreren Abteilungen zugehörig sein. Die Festlegung hierfür trifft das jeweilige Mitglied selbst.
7. Die einzelnen Abteilungen können eigene Kassen führen. Die Abteilungsverantwortlichen haften dann für diese eigenen Kassen eigenverantwortlich und gesamtschuldnerisch und haben zwecks Erfüllung der Pflichten nach den Steuergesetzen dem Hauptkassier ( § 10 Ziffer 1 b ) jährlich umfassende und zeitgerecht Meldung zu machen und dem Hauptkassier die steuerlichen Unterlagen zu übergeben. Die Jahresbeiträge der Mitglieder gehen an den Hauptverein. Die einzelnen Abteilungen erhalten je nach Mitgliederstärke und wirtschaftlicher Gesamtsituation des Vereins eine Rückvergütung.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in entsprechenden Hauptversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene

Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung an die Stadt Asperg zur ausschließlichen Verwendung i.S. des in § 3 dieser Satzung festgelegten Zwecks.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Durch die Annahme dieser Satzung wird der Satzungstext von der Gründerversammlung vom 13.06.1975 und die Satzungsänderung vom 28.09.1999 außer Kraft gesetzt.

Die aktuellen Satzungsänderungen wurden in der ordentlichen Hauptversammlung vom 22.03.2007 besprochen und beschlossen und treten mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

#### **§ 15 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Punkte dieser Vereinssatzung nichtig oder unwirksam sein oder werden, so beschränkt sich dies nur auf diesen einzelnen Punkt. Alle weiteren Regelungen behalten davon unberührt ihre volle Gültigkeit.

#### **Anmerkung**

Bei der Nennung von Personen und Bezeichnungen wurde grundsätzlich die männliche Form verwendet. In allen Fällen sind jedoch beide Geschlechter gleichberechtigt gemeint.

Asperg, den 22.03.2007

Vorstände  
Marcel Bischof  
Markus Mäule